

Beitragsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Vereins (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) ist beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 15 €.
- (4) Auszubildende und Studierende zahlen einen ermäßigten Beitrag von jährlich 5 €. Rentner können einen Antrag auf Ermäßigung stellen.
- (5) Der jährliche Förderbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 200 €.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren oder aussetzen.
- (7) Mitglieder, die während Ihrer Mitgliedschaft ihr Studium an der Medizinischen Fakultät bzw. ihre Ausbildung im Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe abschließen, werden im darauf folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei gestellt.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31. März bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (10) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.